



**Gemeinde Staffelbach**

# **Abfallreglement**

# Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Bezeichnung	Seite
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		
1	Zweck	4
2	Geltungsbereich	4
3	Definition der Abfallarten	5
4	Grundsätze	5
5	Information	6
6	Vollzug (Zuständigkeit)	6
7	Benutzungspflicht	6
8	Abfallzerkleinerer	7
9	Ablagerungsverbot	7
10	Öffentliche Abfallkörbe	7
11	Kompostieren	7
12	Verbrennen	7
<b>Abfahren</b>		
13	Organisation	8
14	Bediente Strassen	8
15	Abfuhrdaten	8
16	Bereitstellung	8
<i>Kehrichtabfuhr</i>		
17	Umfang	9
18	Bereitstellungsart	9
<i>Grünabfuhr</i>		
19	Umfang	9
20	Bereitstellungsart	9
<i>Weitere Spezialabfahren</i>		
21	Umfang	10

## **Sammelstellen**

22	Angebot	10
23	Betrieb	10
24	Elektrische und elektronische Geräte	10
25	Batterien und Akkumulatoren	10
26	Tierkörper	11
27	Bauabfälle	11
28	Sonderabfälle	11

## **Finanzierung**

29	Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	11
30	Gebühren	12
31	Bemessungsgrundlage	12
32	Gebührenbezug	12
33	Abfallrechnung	12

## **Schlussbestimmungen**

34	Rechtsschutz	13
35	Vollstreckung	13
36	Strafbestimmungen	13
37	Inkrafttreten	13

# Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Staffelbach erlässt, gestützt auf

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007,
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008,
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 sowie
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

folgendes Reglement:

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

1. Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Staffelbach. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.
2. Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 2 Geltungsbereich

1. Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.
2. Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden
  - Siedlungsabfälle,
  - Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
  - Sonderabfälle aus Haushaltungen sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.
3. Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.
4. Abfahren stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Staffelbach zur Verfügung.
5. Die Sammelstellen stehen grundsätzlich der Bevölkerung der Gemeinde Staffelbach zur Verfügung. Ausnahmen gemäss § 6 Abs. 5 sind möglich.

### § 3 Definition der Abfallarten

1. Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).
2. Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.
3. Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.
4. Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 detailliert aufgeführt.

### § 4 Grundsätze

1. Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
2. Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.
3. Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.
4. Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht. Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.
5. Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) resp. der kommunalen Spezialsammlung abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

## **§ 5 Information**

1. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.
2. Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Gemeindekanzlei. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.
3. Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Entsorgungsplan, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.
4. Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.
5. Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

## **§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)**

1. Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
2. Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Bauamt.
3. Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.
4. Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.
5. Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

## **§ 7 Benützungspflicht**

1. Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden.
2. Ausgenommen ist Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
3. Ausgenommen ist privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
4. Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.
5. Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

## **§ 8 Abfallzerkleinerer**

1. Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.
2. Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebinde erheblich schwerer werden.

## **§ 9 Ablagerungsverbot**

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

## **§ 10 Öffentliche Abfallkörbe**

1. Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
2. Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

## **§ 11 Kompostieren**

1. Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung).
2. Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

## **§ 12 Verbrennen**

1. Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.
2. In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.
3. Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

# **Abfahren**

## **a) Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 13 Organisation**

1. Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform (z.B. spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container) für die Abfuhr vor.
2. Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).
3. Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) oder durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

### **§ 14 Bediente Strassen**

1. Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
2. Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
  - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
  - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
  - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
  - Privatstrassen mit Fahrverbot.

### **§ 15 Abfuhrdaten**

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Entsorgungsplan oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

### **§ 16 Bereitstellung**

1. Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
2. Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).
3. Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.



## ***b) Kehrichtabfuhr***

### **§ 17 Umfang**

1. Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:
  - Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
  - dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.
2. Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:
  - Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen;
  - ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
  - Sonderabfälle aus Haushaltungen;
  - Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
  - explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
  - Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

### **§ 18 Bereitstellungsart**

1. Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen gemäss Entsorgungsplan der Gemeinde bereitzustellen.
2. Kleinsperrgut mit einer maximalen Grösse von 120 cm x 120 cm x 60 cm und einem Gewicht bis max. 25 kg Höchstgewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen oder der Spezialabfuhr für Sperrgut mitzugeben.
3. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in mit Gebührenmarken versehene Kehrichtsäcke abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.
4. Betriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitzustellen.
5. Presswürfel sind nicht zugelassen.

## ***c) Grünabfuhr***

### **§ 19 Umfang**

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr gemäss Entsorgungsplan der Gemeinde mitzugeben.

### **§ 20 Bereitstellungsart**

1. Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in Bündeln, Behältern oder offiziell zugelassenen Abfall-Containern (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen. Der Einsatz von speziell gezeichneten und biologisch abbaubaren Säcken kann vom Gemeinderat erlaubt werden.
2. Bündel, Behälter oder Abfall-Container müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten versehen sein.

## **d) Spezialabfahren**

### **§ 21 Umfang**

Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten (z.B. für Altpapier, Altmetall) Spezialabfahren durchgeführt werden.

## **Sammelstellen**

### **a) Kommunale Sammelstelle**

#### **§ 22 Angebot**

1. Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:
  - Altglas
  - Karton
  - Altmetall (Eisenschrott)
  - Weissblech (Büchsen)
  - Aluminium
  - Altöle (Mineral- und Speiseöle)
  - Steine und inerte Bauabfälle
  - Nespresso-Kapseln
2. Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.
3. Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

#### **§ 23 Betrieb**

1. Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
2. Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Entsorgungsplan oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.
3. Die Abfälle sind entsprechend den Angaben sauber sortiert bei der Sammelstelle zu deponieren.

#### **§ 24 Elektrische und elektronische Geräte**

1. Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG).
2. Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

#### **§ 25 Batterien und Akkumulatoren**

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Bis zu einem Gewicht von 5 kg ist deren Rückgabe kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV).

## **§ 26 Tierkörper**

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tierkadaversammelstelle bei der ARA Schöffland abzuliefern. Für Tierkörper ab 200 kg ist die Direktabholung ab Hof durch eine berechnigte Firma vorgeschrieben.

## **§ 27 Bauabfälle**

1. Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen bis 25 kg von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.
2. Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrrihtabfuhr mitzugeben.
3. Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

## **§ 28 Sonderabfälle**

1. Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).
2. Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

## **Finanzierung**

### **§ 29 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren**

1. Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 %.
2. Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

## **§ 30 Gebühren**

1. Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.
2. Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.
3. Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro-Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.
4. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

## **§ 31 Bemessungsgrundlage**

1. Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben. Für die Grünabfuhr werden die Gebühren pro Gebinde oder durch eine Jahrespauschale, angepasst an die Gebindegrösse, erhoben.
2. Die Grundgebühr wird pro Haushalt und bei Betrieben nach erfolgter Einschätzung bemessen.
3. Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

## **§ 32 Gebührenbezug**

1. Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken, Containerplomben sowie Vignetten für die Grüngutabfuhr.
2. Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

## **§ 33 Abfallrechnung**

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Rechtsschutz**

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

### **§ 35 Vollstreckung**

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

### **§ 36 Strafbestimmungen**

1. Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis Fr. 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).
2. Kommt eine Busse über Fr. 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
3. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

### **§ 37 Inkrafttreten**

1. Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.
2. Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 1. Januar 2007 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Max Hauri-Kalt

Marc Hochuli